

# Transparenzregister

**Die nachfolgenden Angaben zum Transparenzregister sind eine Information des Bundesverwaltungsamtes, das hierfür ausschließlich zuständig ist. Weitere Auskünfte können unter folgender Adresse erfragt werden:**

[https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/\\_documents/FAQ\\_transparenz\\_kachel.html](https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/_documents/FAQ_transparenz_kachel.html)

**Außerdem steht das Servicetelefon für technische Fragen bei der Registrierung/ Meldung bei der registerführenden Stelle unter der Rufnummer: 0800-1234337 zur Verfügung.**

## Mitteilungsgrundlage:

Das Geldwäschegesetz (GwG) sieht in § 20 für juristische Personen (also auch rechtsfähige Stiftungen) des Privatrechts vor, dass die Vereinigungen die von § 19 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen müssen.

Für nichtrechtsfähige Stiftungen gilt dies nach § 21 GwG entsprechend, wenn der Stiftungszweck aus der Sicht des Stifters eigennützig ist.

## Seit wann besteht die Meldepflicht?

Die Mitteilungen nach §§ 20,21 GwG waren erstmals bis zum 1. Oktober 2017 vorzunehmen. Bei Stiftungen, die nach diesem Zeitraum gegründet wurden, besteht eine unverzügliche Meldepflicht. Gleiches gilt für Änderungen in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten oder die Stiftung selbst wie im Falle einer Sitzverlegung.

## Müssen auch gemeinnützige Stiftungen eine Meldung vornehmen

Die Gemeinnützigkeit hat einen steuerrechtlichen Bezug. Für das Geldwäschegesetz ist sie ohne Relevanz. Daher müssen auch gemeinnützige Stiftungen eine Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten vornehmen.

## Wie ist zu melden?

Die Meldung hat elektronisch zu erfolgen, §§ 20 Abs. 1 Satz 2, 21 Abs. 1 Satz 2 GwG.

## Wo ist zu melden?

Die Meldung muss bei der registerführenden Stelle, der Bundesanzeiger Verlag GmbH, vorgenommen werden. Die Internet-Adresse lautet:

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/start;jsessionid=BFDF3F454D91D8282AB56F8C40B42077.app21?0>

Möglich ist auch einfach im Internet „Transparenzregister“ zu suchen und auf der Seite des Bundesanzeigers die Registrierung und nachfolgende Meldung vorzunehmen.

### **Was ist zu melden?**

Bezüglich der wirtschaftlich Berechtigten sind dem Transparenzregister mitzuteilen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (z. B. die Funktion Vorstand) und bei einem Auslandsitz auch das Wohnsitzland.

### **Wer ist wirtschaftlich Berechtigter einer Stiftung?**

Nach § 3 Abs. 3 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter u. a. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist oder die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt. Natürliche Personen, die in der Satzung (namentlich) als Begünstigte bestimmt sind, gelten ebenfalls als wirtschaftlich Berechtigte.

### **Wo erhalte ich weitere Auskünfte?**

Weitergehende Hinweise erhalten Sie in den FAQ des Bundesverwaltungsamts. Sie finden diese unter:

[https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/documents/FAQ\\_transparenz\\_kachel.html](https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/documents/FAQ_transparenz_kachel.html)

Außerdem steht das Servicetelefon für technische Fragen bei der Registrierung/ Meldung bei der registerführenden Stelle unter der Rufnummer: 0800-1234337 zur Verfügung.

### **Rechtsfolgen bei Verstößen**

Soweit gegen die Meldepflichten etc. verstoßen wird, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann auch bei einem leichtfertigen Verstoß mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.